

VEREINSSTATUTEN

Unbeglaubigte Übersetzung

1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen „agrario.ch“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Céligny.

agrario.ch ist politisch und konfessionell neutral, keiner bestimmten Perspektive (Meinung, Interessengruppe) verpflichtet und hat gemeinnützigen Charakter. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

2. ZIEL UND ZWECK

2.1. Ziel

Landwirtschaft, die Lebensqualität fördert.

2.2. Zweck

Der Verein bezweckt die Verbreitung von ganzheitlicher Information über unsere Lebensbasis Landwirtschaft mit den Themenschwerpunkten Agrarpolitik und Raumplanung, Ökologie, Ökonomie, Ernährung und Gesundheit:

- agrario.ch reflektiert auf der gleichnamigen Website einem Prisma gleich Information aus allen Richtungen und möglichst in ihrer ganzen Bandbreite, damit sich die Leser eine eigene Meinung bilden, auf sachlicher Ebene diskutieren und Entscheide, die ihre Lebensqualität direkt und unmittelbar beeinflussen, ganzheitlich fällen können.
- agrario.ch beteiligt sich an Projekten und Netzwerken, die den Vereinszweck verfolgen
- agrario.ch kann Veranstaltungen durchführen, die dem Vereinszweck dienen.

3. MITTEL

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über

- die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden
- freiwillige Beiträge
- Schenkungen/Spenden
- allfälligen Betriebseinnahmen, und
- eventuellen Überschüssen aus der Betriebsrechnung.

4. MITGLIEDSCHAFT

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat / den Vereinszweck anerkennt.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die imstande ist, die Zwecke des Vereins zu fördern.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.1. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

4.2. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf Ende des Geschäftsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung an den Präsidenten / die Präsidentin gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Hauptversammlung weiterziehen.



5. ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- 5.1. die Hauptversammlung
- 5.2. der Vorstand
- 5.3. die Rechnungsrevisoren

5.1. Die Hauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Eine ordentliche Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich auf Anordnung des Vorstandes statt.

Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Hauptversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a. Wahl bzw. Abwahl und Entlastung des Vorstandes sowie des Rechnungsrevisors
- b. Festsetzung und Änderung der Statuten
- c. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d. Beschluss über das Jahresbudget
- e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f. Behandlung der Ausschlussrekluse
- g. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder.

An der Hauptversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung mit einfachem Mehr. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid. Alle anwesenden Aktivmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.



Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

5.2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Die Vorstandsmitglieder engagieren sich freiwillig und unbezahlt. Spesen werden rückvergütet. Eventuelle Sitzungsgelder dürfen nicht höher sein als die für offizielle Kommissionen gezahlten. Für Aufgaben, die über den üblichen Rahmen des Vorstands hinausgehen, können die Mitglieder angemessen entschädigt werden.

Bezahlte MitarbeiterInnen des Vereins können dem Vorstand nur mit beratender Stimme angehören.

5.3. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

6. UNTERSCHRIFT

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

7. HAFTUNG

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



8. STATUTENÄNDERUNG

Die vorliegenden Statuten können durch die Hauptversammlung abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen. Statutenänderungen sind vom Vorstand vorzubereiten.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

9. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann in einer statutengemäss einberufenen Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller dem Verein angehörenden Mitglieder beschlossen werden.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins wird das verfügbare Vermögen vollständig einer anderen Institution zugewiesen, die einen ähnlichen gemeinnützigen Zweck verfolgt und von der Steuer befreit ist. In keinem Fall darf das Vermögen an den Vorstand oder die Vereinsmitglieder übertragen, oder in irgendeiner Weise zu deren Gunsten verwendet werden.

10. INKRAFTTRETEN

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 29. April 2014 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie wurden Sie wurden von der Generalversammlung am 28. Juni 2022 mit sofortiger Wirkung angepasst.

